

**1. Satzung vom .....**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für die „Offene Ganztagsgrundschule“ sowie die „Randstundenbetreuung“**  
**an Schulen der Stadt Halle (Westf.)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208) sowie aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in der Sitzung am 21.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, eine OGS oder nehmen die Randstundenbetreuung in Anspruch, so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß § 13 dieser Satzung erhoben.“

Artikel 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Elternbeiträge wird anhand der nachfolgenden Tabelle festgesetzt:

<b>Brutto – Jahreseinkommen</b>	<b>Beitrag „Offener Ganztag“ – Monatsbeitrag / 1. Kind</b>	<b>Beitrag „Offener Ganztag“ – Monatsbeitrag / ab dem 2. Kind</b>
bis 15.000,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro
bis 25.000,00 Euro	30,00 Euro	15,00 Euro
bis 37.000,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
bis 50.000,00 Euro	85,00 Euro	42,50 Euro
bis 62.000,00 Euro	120,00 Euro	60,00 Euro
bis 75.000,00 Euro	150,00 Euro	75,00 Euro
darüber	170,00 Euro	85,00 Euro

(2) Der Beitrag für die Teilnahme an der Randstundenbetreuung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung beträgt monatlich 45,00 € für 11 Monate des Schuljahres. Sofern diese Betreuungsform auch in den Ferien angeboten wird, beträgt der Beitrag 50,00 € für 12 Monate des Schuljahres. Bei Geschwisterkindern in der OGS wird der Beitrag um 50 % ermäßigt.“

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

## **Neufestsetzung des Entgeltes für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule Vorlage: 206/2015**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist dem Ausschuss eine Vorlage der Verwaltung zugegangen (DS-Nr. 00206/2015)

Die Verwaltung berichtet, dass die monatlichen Essensbeiträge kreisweit mindestens bei 50 € liegen. Halle sei aktuell am unteren Ende.

Die SPD-Fraktion regt an, die den Beschlussvorschlag der Verwaltung insofern zu ergänzen, dass die jährliche Anpassung des Essensgeldes alle 3 Jahre auf ihre Wirksamkeit überprüft werden soll. Der Vorschlag stößt bei den anderen Fraktionen auf Zustimmung.

Die CDU-Fraktion beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Sodann wird die Sitzung um 18:03 Uhr unterbrochen. Um 18:07 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Sodann ergeht folgender

### **Beschluss:**

Für das gemeinsame Mittagessen in der Offenen Ganztagsgrundschule ist ab 01.08.2015 ein Entgelt in Höhe von 50 € für 12 Monate des Schuljahres zu entrichten. Das Entgelt wird ab dem Jahr 2016 jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 1,5 % erhöht. Der Betrag wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet. Beginnend mit dem Jahr 2018 wird alle 3 Jahre über die Wirksamkeit der Anpassung neu beraten werden.